

Klausurtraining Steuerrecht

Bearbeitet von

Prof. Matthias Alber, Harald Blankenhorn, Prof. Günter Maus, Prof. Dr. Jörg-Thomas Knies, Fritz Lang,
Carola Ratjen, Silke Sager, Ingo Mutschler, Thomas Scheel, Ingo Hoffmann

5. Auflage 2017. Buch. 408 S. Kartoniert

ISBN 978 3 95554 207 8

Format (B x L): 24 x 17 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Klausuren Einkommensteuer

Übungsklausur 1

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Sachverhalt I:

Allgemeine Angaben

Der ledige T.M., geboren am 24.10.1970, ist wohnhaft in Bremen, Hansestraße 28.

Er ist Vater des am 04.03.1998 geborenen Sohnes Jonas D. Der Sohn hat seinen Wohnsitz bei ihm gemeldet. In 2016 hat T.M. das Kindergeld für seinen Sohn in Höhe von 2.280 € erhalten. Die Mutter des Kindes lebt seit 2012 in Katar. Sie kommt ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nach. Die Schule hat der Sohn am 31.07.2016 beendet. Seit Beginn der Lehre am 01.09.2016 wohnt Jonas D. in München. Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich 510 €. Weihnachtsgeld hat Jonas D. nicht erhalten. T.M. unterstützt seinen Sohn seit dem 01.08.2016 mit monatlich 450 €. Weitere Einkünfte und Bezüge hat Jonas in 2016 nicht erhalten.

Jugendtrainertätigkeit beim FC Vahr

T.M. ist begeisterter Hockeyspieler und bereits seit vielen Jahren als Jugendtrainer beim ortsansässigen Verein tätig. Für seine Betreuungsarbeit erhält er ein freiberufliches Honorar von 2.000 €. Seine Ausgaben in diesem Zusammenhang schätzt er auf plausible 250 €.

Geschäftsführertätigkeit bei der „Car GmbH“

T.M. ist seit 20 Jahren als Geschäftsführer bei der „Car GmbH“ tätig. Der Geschäftsführervertrag sieht die folgenden Beträge vor:

Monatliche Festvergütung: Diese beträgt monatlich je 6.000 €

Einmalige Jahresprämie: Die Höhe der Jahresprämie richtet sich nach der jeweiligen Ertragssituation und beträgt für das Kalenderjahr 2016 insgesamt 15.000 €. T.M. erhielt am 20.12.2016 eine Vorauszahlung von 11.200 €, der Restbetrag wurde im März 2017 gezahlt. Eine Jahresprämie für 2015 wurde nicht gezahlt.

Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag: Der Arbeitgeber hat zulässigerweise und in richtiger Höhe an Lohnsteuer 25.000 € und Solidaritätszuschlag 1.375 € einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Außerdem wurden Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 9.500 € einbehalten und abgeführt.

Firmenwagen

Wie in den Vorjahren stellte die „Car GmbH“ T.M. eine VW-Golf zur Verfügung. Die Rechnung des Autohändlers für einen fabrikneuen VW-Golf aus dem Jahr 2015 lautete:

Listenpreis Grundausrüstung	32.000 €
Sonderlackierung	600 €
Autoradio	600 €
Navigationsgerät	1.800 €
=	35.000 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	6.650 €
Rechnungsbetrag	41.650 €

Der Rechnungsbetrag wurde von der „Car GmbH“ unter Einbehalt von 3 % Skonto bezahlt.

Ein Nachweis über die privat gefahrenen Kilometer und die darauf entfallenden Aufwendungen liegt nicht vor. T.M. fuhr mit dem Auto im Veranlagungszeitraum 2016 an 200 Tagen auch von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte. Er hat dabei nicht die kürzeste Strecke (23,6 Kilometer), sondern stets die verkehrsgünstigste Strecke (30,7 Kilometer) genutzt. An 10 Tagen ist er wegen einer Arbeitszeitunterbrechung von vier Stunden zweimal von der Wohnung zur Arbeitsstätte gefahren.

KFZ-Messe in Düsseldorf

In der Zeit vom 04.05.2016 (Abfahrt um 06:30 Uhr) bis zum 09.05.2016 (Rückkehr 17:00 Uhr) hat T.M. an einer Messe im Rheinland teilgenommen. Er hat für die Hin- und Rückfahrt den VW-Golf benutzt (insgesamt 850 km). Für die Übernachtungen hat er insgesamt 600 € inklusive Frühstück bezahlt. Für Mittag- und Abendessen hat er weitere 300 € ausgegeben. Die „Car GmbH“ hat ihm für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten lediglich 80 € erstattet. Auf dem Rückweg nach Bremen wurde T.M. bei Göttingen von einer Radarkontrolle erwischt. Das fällige Bußgeld von 130 € hat er im Juni 2016 bezahlt.

Mehrfamilienhaus in Hamburg

T.M. erwarb mit Vertrag vom 01.04.2016 ein Mehrfamilienhaus (Baujahr 1977) in Hamburg. Dieses Objekt wird seit dem Übergang von Nutzen und Lasten am 01.04.2016 zu Wohnzwecke an Dritte vermietet. Hinsichtlich des Objekts liegen die folgenden Feststellungen vor:

Anschaffungskosten

Grund und Boden	50.000 €
Gebäude	325.000 €

Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt 300 qm. Die mit allen Mietern vereinbarte Kaltmiete beträgt 8 € pro qm. Darüber hinaus haben die Mieter eine vereinbarte Umlage in Höhe von 1,50 € pro qm zu zahlen. An Abgaben für den Grundbesitz etc. fallen monatlich gleich bleibend 250 € an.

In den Monaten Mai bis August 2016 hat T.M. die folgenden Baumaßnahmen durchführen lassen:

Erstmaliger Einbau eines Fahrstuhls	20.000 €
Neue Eindeckung des Daches	18.000 €
Austausch sämtlicher Fenster	16.000 €
Erstmaliger Einbau einer Alarmanlage	4.500 €

Weitere Maßnahmen sind in den nächsten Jahren nicht geplant. Durch diese Maßnahmen hat sich der Standard des Gebäudes nicht erhöht.

Für eine am 10.12.2016 bei Bauhauser erworbene elektrische Reinigungsmaschine hat er 2.380 € inklusive Umsatzsteuer gezahlt. Die Maschine ist noch am selben Tag geliefert worden. Die Nutzungsdauer der Maschine beträgt 5 Jahre.

Vorsorgeaufwendungen

Für Altersvorsorgeaufwendungen sind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens 8.500 € abzugsfähig.

An sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens 1.900 € abzugsfähig.

Aufgabe zu Sachverhalt I:

Nehmen Sie bitte zunächst Stellung zu dem Kindschaftsverhältnis sowie den Freibeträgen gem. § 32 EStG. Gehen Sie bitte davon aus, dass die steuerliche Berücksichtigung günstiger ist als das ausgezahlte Kindergeld.

Ermitteln Sie bitte das zu versteuernde Einkommen für den Veranlagungszeitraum 2016 des T.M. Gehen Sie davon aus, dass T.M. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Gehen Sie im Weiteren davon aus, dass T.M. in dem Veranlagungszeitraum 2016 ein steuerlich optimal niedriges Ergebnis anstrebt. Er wünscht Berechnungen, die in steuerlich zulässiger Weise zu einem möglichst niedrigen zu versteuernden Einkommen führen.

Berechnen Sie bitte:

- die tarifliche Einkommensteuer,
- die festzusetzende Einkommensteuer und
- eine evtl. Erstattung bzw. eine evtl. Nachzahlung zur Einkommensteuer.

Notwendige Anträge gelten als gestellt. Notwendige Bescheinigungen gelten als vorliegend.

Sachverhalt II:

Allgemeines

Der unbeschränkt steuerpflichtige C. Salt (geb. 10.07.1949, mittlerweile deutscher Staatsbürger, C.S.) lebt alleine in einer 5-Zimmer-Wohnung in Stuttgart. Anfang der siebziger Jahre zog C.S. von New York nach Stuttgart und trat aus der katholischen

Kirche aus. Bis Oktober 2014 lebte er zusammen mit seiner Frau (Frau) in der Wohnung in Stuttgart.

Rente

Mit Rentenbescheid vom 01.08.2012 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRVB) Herrn C.S., ab Juli 2012 eine gesetzliche Regelaltersrente. Im Jahr 2012 kam es jedoch nicht zur Auszahlung von Rentenbeträgen. Erst nach einem Rechtsstreit, den C.S. seit November 2012 gegen die DRVB führte, kam es im Februar 2013 zur Entscheidung des Gerichts. Danach war die DRVB verpflichtet ab Juli 2012 jeweils 1.300 € monatliche Regelaltersrente an C.S. zu zahlen. Im März 2013 erhielt C.S. die Beträge von Juli 2012 bis Februar 2013 und die Rente für März 2013 ausbezahlt. Ab April erfolgten die Rentenzahlungen bis zum Jahresende ohne Unregelmäßigkeiten d.h. jeweils zum 15. des Monats erhielt C.S. die Gutschrift auf seinem Konto. Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren, die im Rahmen des Rechtsstreits gegen die DRVB in Höhe von 435,20 € anfielen und von C.S. zu übernehmen waren, zahlte C.S. erst im März 2016. Die Rente wurde aufgrund einer gesetzlichen Rentenerhöhung ab November 2013 um 40 € monatlich erhöht.

Währungskonto

Am 28.04.2015 erwarb er bei der Deutschen Bank für 100.000 Euro insgesamt 138.000 US-Dollar (Umrechnungskurs 1 € zu 1,38 \$), die auf einem eigens dafür an diesem Tag eröffneten sog. Währungskonto bei der Bank verwahrt wurden. Da er schon Mitte März 2016 ein sehr interessantes Kaufangebot für einen 30 %-Anteil an der mist-GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Bonn) erhielt, entschloss er sich das Angebot anzunehmen und löste am 01.04.2016 sein Währungskonto auf. Er bekam für die 138.000 \$ den Betrag von 120.000 € auf seinem Girokonto bei der Bank gutgeschrieben und erwarb für diesen Betrag am selben Tag die 30 %ige Beteiligung an der mist-GmbH. Die Anschaffungsnebenkosten wurden vom Veräußerer übernommen und die Beteiligung wurde ihm am 29.04.2016 abgetreten und er wurde ins Handelsregister als neuer Anteilseigner eingetragen. Auf der Gesellschafterversammlung am 10.05.2016 wurde für das Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung beschlossen und C.S. bekam am 12.06.2016 diesbezüglich den Betrag i.H.v. 13.547 € auf seinem Konto bei der Deutschen Bank gutgeschrieben.

Aufgabe zum Sachverhalt II:

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte des C.S. für den VZ 2016. Gehen Sie auf alle steuerlichen Probleme des Sachverhalts ein, auch wenn diese Ihrer Meinung nach keine Auswirkung auf die Höhe der Summe der Einkünfte haben. Soweit Ihrer Meinung nach Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, gehen Sie bitte auf die Höhe der diesbezüglichen Steuer ein. C.S. ist an einem möglichst niedrigen Ergebnis im VZ 2016 interessiert. Alle Anträge gelten als gestellt und bzgl. C.S. ist von einem persönlichen Steuersatz i.H.v. 42 % auszugehen.

Sachverhalt III:

Allgemeines

Der unbeschränkt Steuerpflichtige B. (geb. 10.03.1963) lebt seit Anfang 2015 dauernd von seiner Frau (F) getrennt in einer 3-Raum-Eigentumswohnung in Stuttgart. Die kinderlose Ehe des B. und der F. wird durch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 30.06.2016 geschieden. F heiratet am 01.11.2016 den in Ulm lebenden mittel- und einkommenslosen Künstler KO.

Die Scheidung

Durch die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart vom 30.06.2016 wird B verurteilt seiner ehemaligen Frau (F) einen monatlichen (nachehelichen) Unterhalt in Höhe von 2.400 € beginnend am 01.07.2016 zu zahlen. Daneben zahlt er als Versicherungsnehmer Beiträge für die private Basiskranken- und gesetzliche Pflegeversicherung von F. i.H.v. monatlich 400 € ebenfalls beginnend ab Juli 2016. Die mittlerweile in Ulm lebende Frau F hat „alle steuerlich nötigen Zustimmungen“ erteilt.

Nicht zuletzt deshalb war B auch mit einem ggf. etwas großzügigen Zugewinnausgleichsanspruch einverstanden. Im Scheidungsurteil war festgestellt worden, dass B der F einen Zugewinnausgleich in Höhe von 400.000 € schuldet.

B hatte sich im Rahmen der Ehescheidung durch seinen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Rechtsanwalt rechnete für die anwaltliche Beratung und Vertretung im Rahmen des Scheidungsverfahrens angemessene 2.100 € brutto ab, die B im Juli 2016 noch auf das Konto seines Anwalts überwies.

Das Haus in Schwäbisch-Hall

B hatte mit Kaufvertrag vom 03.03.2010 ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück in Schwäbisch-Hall zum Kaufpreis von 390.000 € (Grund- und Bodenanteil 100.000 €) erworben und seit April 2010 für 1.200 € monatliche Warmmiete an die YX-Familie vermietet, die die Miete stets pünktlich zum 4. jeden Monats überweist. Die Grunderwerbsteuer i.H.v. 13.650 € hatte B genau wie die Kosten der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages in Höhe von 6.630 € und die Kosten seiner Eintragung als Eigentümer in Höhe von 400 € bereits im November 2008 überwiesen. Nutzen Lasten und Gefahren gingen bereits mit Zahlung des Kaufpreises zum 01.04.2010 auf B über und er wurde zum 12.12.2010 als Eigentümer des Grundstücks eingetragen.

Mit notarieller Vereinbarung vom 30.07.2016 kommen B und F überein, dass B der F das Einfamilienhaus in Schwäbisch-Hall überträgt. Die wertmäßige Verteilung zwischen Gebäude und Grund und Boden blieb seit 2010 unverändert. Einen Kaufpreis hat F nicht zu bezahlen. Die F erklärt sich jedoch bereit als Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks den Zugewinnausgleichsanspruch des Urteils des Amtsgerichts Stuttgart vom 30.06.2016 als abgegolten anzusehen. Nutzen Lasten und Gefahren sollen am 01.08.2016 auf F übergehen und F wird am 10.10.2016 als neue Eigentümerin des Grundstücks eingetragen. Die Kosten dieser notariellen Vereinbarung und der Eintragung der F in Höhe von 1.200 € übernimmt B. Da B der F stets misstraute, nahm er zum Notartermin seinen Rechtsanwalt mit, der ihm die

Begleitung zum Notartermin mit angemessene 800,80 € brutto in Rechnung stellte. B überwies den Betrag von 800,80 € im August auf das Konto des Anwalts. B hätte das Grundstück an Herrn D Anfang Juli 2016 für 400.000 € verkaufen können, entschied sich aber dann doch für die oben beschriebene Übertragung an F. Die XY-Familie überweist auf Anweisung der F hin, die Miete i.H.v. 1.200 €, die bis zum Juli auf das Konto des B zu überweisen war, ab 04.08.2016 auf das Konto der F.

Aufgabe zum Sachverhalt III:

Nach seinen steuerlich richtigen Ermittlungen hat B im Jahr 2016 ein Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) von ./ 8.473,30 €. Die im obigen Sachverhalt beschriebenen Gegebenheiten sind darin nicht enthalten.

Bitte teilen Sie B die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer für das Jahr 2016 mit. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Probleme ein, auch wenn diese Ihrer Meinung nach keine Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer haben.

Lösung der Übungsklausur 1

Themenübersicht und Erläuterungen:

Folgende Themen sind in der Klausur besprochen:

- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (Aufbau)
- Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer
- Steuerpflicht, Veranlagungsart und Besonderheiten beim Steuertarif
- Sonderausgaben (insbesondere KV-PV-Beiträge, Rürup, gesetzliche Rente)
- Folgen einer Ehescheidung (Unterhalt § 10 Abs. 1a Nr. 1 inklusive KV-Beiträge, Zugewinn § 23 EStG)
- Kinder (Freibeträge und außergewöhnliche Belastungen)
- § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG Vermietung – Grundfall
- § 22 Nr. 1 S. 3 a. aa EStG gesetzliche Renten
- § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Fremdwährungen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen – Besonderheiten im Bereich des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG
- Fragen aus dem Bereich der Lohnsteuer.

Der Lösungsvorschlag enthält auch einen Vorschlag zur möglichen Punktevergabe. Die Punkte orientieren sich am Fettdruck.

Tiefgehende Erläuterungen sind kursiv gedruckt.

Sachverhalt I:

	Punkte
<p>Zu Sohn Jonas: Zu seinem Sohn Jonas besteht ein Kindschaftsverhältnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (leibliches Kind). Jonas vollendet im Monat März 2016 sein 18. Lebensjahr. Er ist bis einschließlich März 2016 nach § 32 Abs. 3 EStG als Kind zu berücksichtigen.</p>	1 (1)
<p>Vom April bis Juli befindet er sich in der Berufsausbildung (Schule) und wird daher nach § 32 Abs.4 Satz 1 Nr. 2a EStG berücksichtigt.</p> <p>In dem Monat August 2016 befindet er sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten und wird nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG berücksichtigt.</p>	1 (2)
<p>Vom September bis Dezember 2016 befindet er sich erneut in der Berufsausbildung (Lehre) und wird nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG berücksichtigt.</p> <p>Da Jonas sich in einer Erstausbildung befindet, ist für die Berücksichtigung als steuerliches Kind in den Monaten April bis Dezember ohne Belang, dass Jonas eigene Einkünfte und Bezüge erzielt (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG).</p> <p>Jonas wird ganzjährig steuerlich als Kind berücksichtigt.</p>	1 (3)